

PTC-Zusatz zur Cybersicherheit und zum Datenschutz (DPA).

Dieser DPA ist Teil der Vereinbarung zwischen dem Kunden und PTC (wie in der Vereinbarung definiert). Der Kunde schließt diesen DPA in seinem eigenen Namen und, soweit nach anwendbarem Recht erforderlich, im Namen und im Auftrag seiner verbundenen Unternehmen ab. Ausschließlich für die Zwecke dieses DPA umfasst der Begriff „Kunde“, sofern nicht anders angegeben, den Kunden und die mit ihm verbundenen Unternehmen. Alle Begriffe, die in diesem DPA nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die in der Vereinbarung festgelegt ist.

1. Zweck und Anwendungsbereich

Die Parteien vereinbaren, dass dieser DPA für alle Verarbeitungen von Kundendaten, einschließlich personenbezogener Daten, die von PTC im Auftrag des Kunden vorgenommen werden, gilt und die Bedingungen der Vereinbarung ergänzt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Vereinbarung und diesem DPA haben die Bestimmungen des DPA Vorrang.

2. Auslegung

- 2.1. **Vereinbarung** bezeichnet jede Vereinbarung zwischen PTC und dem Kunden, nach deren Bedingungen PTC dem Kunden Dienstleistungen erbringt, insbesondere die PTC Cloud/SaaS-Dienstleistungsbedingungen, die PTC-Kundenvereinbarung (Lizenzvereinbarung) und die Allgemeine Dienstleistungsvereinbarung.
- 2.2. **Anwendbares Recht** bedeutet DSGVO, VK-DSGVO, CCPA, LGDP und alle anderen Gesetze oder Vorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten und/oder den Schutz des Rechts einer Person auf Privatsphäre oder die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.
- 2.3. **CCPA** bedeutet California Consumer Privacy Act (in der durch den California Privacy Rights Act von 2020 geänderten Fassung) [Ca. Civ. Code 1798.100, et seq.] und alle damit zusammenhängenden Verordnungen oder Anleitungen des kalifornischen Generalstaatsanwalts.
- 2.4. **Der Verantwortliche** ist die Stelle, die den Zweck und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt.
- 2.5. **Kundendaten** bezeichnet elektronische Daten und Informationen, die vom Kunden an die Dienstleistungen übermittelt werden, mit Ausnahme von Nicht-PTC-Anwendungen, oder die anderweitig von PTC im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, mit Ausnahme von Kundenkontodaten und Kundennutzungsdaten.
- 2.6. **Kundenkontodaten** sind personenbezogene Daten, die sich auf die Beziehung des Kunden zu PTC beziehen, einschließlich der Namen oder Kontaktinformationen von Personen (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Titel), die von PTC ermächtigt sind, auf das Konto des Kunden zuzugreifen, sowie Rechnungsdaten (einschließlich der Rechnungsadresse), die der Kunde mit seinem Konto verknüpft hat. Zu den Kundenkontodaten gehören auch alle Daten, die PTC zum Zwecke der Verwaltung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, zur Identitätsüberprüfung oder in sonstiger Weise aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erheben muss.
- 2.7. **Kundennutzungsdaten** sind Daten über die Nutzung der Dienstleistungen, die vom Unternehmen in Verbindung mit der Bereitstellung der Dienstleistungen erfasst und verarbeitet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Benutzeraktivitäten in Bezug auf die Arten von Dienstleistungen, die der Kunde und seine Benutzer nutzen, die Konfiguration der Computer der Benutzer und Leistungskennzahlen im Zusammenhang mit ihrer Nutzung der Dienstleistungen, Daten, die zur Identifizierung der Quelle und des Ziels einer Kommunikation verwendet werden, Aktivitätsprotokolle und Daten, die zur Optimierung und Aufrechterhaltung der Erbringung der Dienstleistungen und zur Untersuchung und Verhinderung von Systemmissbrauch verwendet werden.
- 2.8. **Datenschutzverletzung** ist ein Vorfall, der zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität von Kundendaten oder zur unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Offenlegung von oder zum Zugriff auf Kundendaten geführt hat.
- 2.9. **DSGVO** bezeichnet die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und länderspezifische Umsetzungen der Verordnung.
- 2.10. **Einzelperson** ist eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person; eine bestimmbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Bezugnahme auf eine Kennung oder andere Informationen über diese natürliche Person.



- 2.11. **LGPD** bezeichnet das Gesetz Nr. 13.709 vom 14. August 2018, das allgemeine Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (geändert durch Gesetz Nr. 13.853 vom 8. Juli 2019) in Brasilien.
- 2.12. **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen innerhalb der Kundendaten, die sich auf eine bestimmte Person beziehen oder mit ihr in Zusammenhang gebracht werden können oder direkt oder indirekt mit ihr in Verbindung gebracht werden könnten.
- 2.13. **Verarbeitung** ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit Kundendaten, wie z. B. Auswertung, Erhebung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Kombination, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung.
- 2.14. **Dienstleistungen** sind alle in der Vereinbarung definierten Dienstleistungen.
- 2.15. **Standardvertragsklauseln** bezeichnet den Durchführungsbeschluss 2021/914 der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die entsprechenden genehmigten Änderungen, die die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Schweiz abdecken.
- 2.16. **VK-Zusatz** bezeichnet den Zusatz für internationale Datenübermittlungen zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission, herausgegeben vom UK Information Commissioner, Version B1.0, in Kraft am 21. März 2022.
- 2.17. **VK-DSGVO** bezeichnet die DSGVO, die gemäß Abschnitt 3 des European Union (Withdrawal) Act 2018 des Vereinigten Königreichs in britisches Recht umgesetzt wurde.

Dieser DPA darf nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den im anwendbaren Recht vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder -freiheiten von Einzelpersonen beeinträchtigt.

3. Einschränkung des Zwecks

PTC verarbeitet die Daten des Kunden ausschließlich in dem Maße, wie es für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist und wie es in der Vereinbarung und in diesem DPA festgelegt ist. PTC ist es nicht gestattet: (i) Kundendaten zu verkaufen; (ii) Kundendaten für einen anderen kommerziellen Zweck als die Erbringung der Dienstleistungen oder wie in diesem DPA beschrieben aufzubewahren, zu nutzen oder offenzulegen; noch (iii) die Kundendaten außerhalb der Vereinbarung aufzubewahren, zu nutzen oder offenzulegen. PTC darf kein Pfandrecht, keine Belastung oder ein sonstiges Interesse an Kundendaten besitzen oder geltend machen (und darf dies auch keinem Dritten gestatten).

4. Dauer der Verarbeitung

Die Verarbeitung von Kundendaten durch PTC erfolgt nur für die Dauer der Vereinbarung (einschließlich dieses DPA).

5. Sicherheit der Verarbeitung

- 5.1 PTC hat die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kundendaten und zum Schutz der Kundendaten vor Datenverletzungen getroffen und wird diese während der Laufzeit der Vereinbarung beibehalten. Bei der Bewertung des angemessenen Niveaus der Sicherheit wurden der Stand der Technik, die Kosten der Umsetzung, Art, Umfang, Kontext und die Zwecke der Verarbeitung sowie die damit verbundenen Risiken berücksichtigt.
- 5.2 PTC gewährt seinen Mitarbeitern und Unterauftragsverarbeitern nur insoweit Zugang zu den Kundendaten, als dies für die Erbringung der Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. PTC stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung von Kundendaten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen. PTC wird das Personal, das Zugang zu Kundendaten hat, regelmäßig in den geltenden Maßnahmen zur Cybersicherheit und zum Datenschutz schulen.
- 5.3 Unbeschadet bestehender vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Parteien hat PTC alle Kundendaten streng vertraulich zu behandeln und alle seine Mitarbeiter, Beauftragten und/oder zugelassenen Unterverarbeiter, die mit der Verarbeitung von Kundendaten befasst sind, über deren vertraulichen Charakter zu informieren.

6. Audit

- 6.1 PTC wird regelmäßig von unabhängigen Prüfern und/oder internen Prüfern auf die Angemessenheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Cybersicherheit und zum Datenschutz geprüft. Auf

Anfrage wird PTC i) dem Kunden eine Zusammenfassung seines Auditberichts/seiner Auditberichte zur Verfügung stellen und ii) alle angemessenen Informationsanfragen des Kunden im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Kundendaten schriftlich beantworten, einschließlich der Antworten auf Fragebögen zur Informationssicherheit und zu Audits, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses DPA und des anwendbaren Rechts durch PTC zu bestätigen, wobei der Kunde dieses Recht nicht öfter als einmal pro Kalenderjahr ausüben darf. Soweit PTC für eine bestimmte Dienstleistung, wie in der Dokumentation beschrieben, ISO 27001-Zertifizierungen und SSAE 18 Service Organization Control (SOC) 2-Berichte erhalten hat, verpflichtet sich PTC, diese Zertifizierungen oder Standards oder entsprechende und vergleichbare Nachfolger für die Dauer der Vereinbarung aufrecht zu erhalten.

- 6.2 Der Kunde und seine bevollmächtigten Vertreter sind berechtigt, während der Laufzeit der Vereinbarung Audits, einschließlich Inspektionen, durchzuführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses DPA durch PTC festzustellen, sofern dies nach anwendbarem Recht erforderlich ist und nur in dem Umfang, in dem nach angemessener Auffassung des Kunden die Einhaltung dieses DPA und des anwendbaren Rechts nicht durch die Ausübung seiner Rechte nach Ziffer 6.1 nachgewiesen wurde. Jegliche dieser Audits oder Inspektionen sind zu den regulären Geschäftszeiten von PTC und nach angemessener Vorankündigung durchzuführen. PTC und der Kunde vereinbaren den Umfang des Audits, einschließlich des Zeitplans und der Dauer desselben, sowie den Erstattungssatz, den der Kunde zu tragen hat. Alle Erstattungssätze müssen unter Berücksichtigung der von oder im Namen von PTC aufgewendeten Mittel angemessen sein.
- 6.3 Dieser Abschnitt 6 unterliegt dem Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung durch den Kunden und ggf. seine unabhängigen Inspektoren, um die Vertraulichkeit aller Daten zu schützen, die im Zuge des Nachweises der Einhaltung dieses DPA und des anwendbaren Rechts offengelegt und zugänglich gemacht werden.

7. Benachrichtigung über Datenschutzverletzungen

- 7.1 PTC hat Kontrollen und Richtlinien implementiert, die dazu dienen, Vorfälle, die einen Datenschutzverstoß darstellen können, zu erkennen und umgehend darauf zu reagieren. PTC wird unverzüglich Eskalationspfade festlegen, um solche Vorfälle zu untersuchen, um zu bestätigen, ob tatsächlich eine Datenschutzverletzung vorliegt, und um angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Ursache(n) der Datenschutzverletzung zu ermitteln, mögliche nachteilige Auswirkungen abzumildern und eine Wiederholung zu verhindern. Im Falle einer Datenschutzverletzung und unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der verfügbaren Informationen arbeitet PTC mit dem Kunden zusammen und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem anwendbaren Recht.
- 7.2 Im Falle einer Datenschutzverletzung wird PTC den Kunden unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 72 Stunden, nachdem PTC von der Datenschutzverletzung Kenntnis erlangt hat, informieren. Wenn möglich, muss diese Benachrichtigung mindestens Folgendes beinhalten:
 - (a) „Was ist passiert“, eine Beschreibung der Art der Datenschutzverletzung, das Datum und die Uhrzeit, zu der sie erstmals festgestellt wurde, und ihre wahrscheinlichen Folgen, soweit bekannt;
 - (b) „Welche Daten waren betroffen?“, wenn möglich, die Art der betroffenen Kundendaten, die Kategorien und die ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze, sofern bekannt;
 - (c) „Was wir tun“, die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen, um die Datenschutzverletzung zu beheben, einschließlich der Abschwächung ihrer möglichen negativen Auswirkungen;
 - (d) „Was Sie tun können“ sind Maßnahmen, die PTC dem Kunden empfiehlt, um die Auswirkungen der Datenschutzverletzung abzumildern;
 - (e) „Für weitere Informationen“ die Angaben zu einer Kontaktstelle, bei der weitere Informationen über die Datenschutzverletzung eingeholt werden können.
- 7.3 Wenn und soweit es nicht möglich ist, alle diese Informationen gleichzeitig zur Verfügung zu stellen, werden weitere Informationen unverzüglich bereitgestellt, sobald sie verfügbar sind.
- 7.4 Sofern nicht durch anwendbares Recht vorgeschrieben, darf PTC den Namen oder die Identität des Kunden im Zusammenhang mit einer Datenschutzverletzung nur nach Rücksprache mit dem Kunden und mit dessen schriftlicher Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, an andere Personen oder Dritte als Strafverfolgungsbehörden, forensische Ermittler, Versicherungsanbieter oder Rechtsberater weitergeben. Soweit die Datenschutzverletzung andere Kunden von PTC betrifft, kann eine allgemeine öffentliche Erklärung abgegeben werden, solange die Identität des Kunden nicht offengelegt wird.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 8.1 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht per se Gegenstand der Dienstleistungen ist. Die Parteien erkennen jedoch an, dass nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass PTC in gewissem Umfang personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Bestimmungen dieses DPA regeln somit die Verarbeitung personenbezogener Daten, die PTC im Auftrag des Kunden aufgrund der Weitergabe dieser personenbezogenen Daten vornimmt. In Bezug auf die personenbezogenen Daten ist der Kunde verantwortlich für i) die Ermittlung der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, ii) die Sicherstellung, dass die betroffenen Einzelpersonen alle anwendbaren Datenschutzhinweise erhalten, und iii) die Einholung von Einwilligungen, sofern dies nach anwendbarem Recht erforderlich ist. Der Kunde ergreift angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten keine sensiblen Informationen wie Gesundheitsdaten, staatliche Ausweise, Kredit- oder Zahlungskarteninformationen oder besondere Datenkategorien im Sinne des anwendbaren Rechts enthalten. Die Einzelheiten der Verarbeitungen, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke der Verarbeitung, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, sind in Anhang I aufgeführt.
- 8.2 PTC verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Anweisungen des Kunden hin. Die Vereinbarung (einschließlich dieses DPA) stellt diese ersten dokumentierten Anweisungen dar. PTC wird sich in zumutbarem Umfang bemühen, sonstige Anweisungen des Kunden zu befolgen, sofern diese nach anwendbarem Recht erforderlich und technisch durchführbar sind und keine Änderungen bei der Erbringung der Dienstleistungen erfordern. Trifft eine der vorgenannten Ausnahmen zu oder kann PTC eine Weisung aus anderen Gründen nicht erfüllen oder ist PTC der Ansicht, dass eine Weisung gegen anwendbares Recht verstößt, wird PTC den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen (E-Mail zulässig).
- 8.3 PTC kann personenbezogene Daten auch verarbeiten, wenn dies nach anwendbarem Recht erforderlich ist. In einem solchen Fall unterrichtet PTC den Kunden vor der Verarbeitung über diese rechtliche Verpflichtung, es sei denn, das betreffende Gesetz verbietet eine solche Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.
- 8.4 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten und die Art und Weise, wie der Kunde die personenbezogenen Daten erworben hat. Es liegt daher in der Verantwortung des Kunden, dafür zu sorgen, dass die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten an PTC in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht erfolgt, insbesondere, dass eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht und dass die betroffenen Einzelpersonen ordnungsgemäß über die Erhebung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden.

9. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- 9.1 PTC hat die allgemeine Genehmigung des Kunden für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern zur Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. Der Kunde genehmigt die unter <https://www.ptc.com/en/documents/legal-agreements/data-processing-terms-and-conditions> aufgeführten Unterauftragsverarbeiter. PTC informiert den Kunden mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich über beabsichtigte Änderungen dieser Liste durch Hinzufügung oder Austausch von Unterauftragsverarbeitern, so dass der Kunde ausreichend Zeit hat, vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter(s) Einspruch gegen diese Änderungen zu erheben. PTC stellt dem Kunden die Informationen zur Verfügung, die er zur Ausübung seines Widerspruchsrechts benötigt.
- 9.2 Beauftragt PTC einen Unterauftragsverarbeiter, so geschieht dies im Rahmen eines Vertrags, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Verarbeitungs- und Cybersicherheitsverpflichtungen auferlegt wie die Verpflichtungen von PTC gemäß diesem DPA.
- 9.3 PTC bleibt dem Kunden gegenüber in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters gemäß diesem DPA verantwortlich.

10. Internationale Übermittlung von personenbezogenen Daten

- 10.1 Als weltweit tätiges Unternehmen muss PTC möglicherweise personenbezogene Daten außerhalb des Landes verarbeiten, in dem der Kunde oder die Personen ansässig sind. Alle derartigen Übermittlungen personenbezogener Daten müssen im Einklang mit dem anwendbaren Recht stehen, und PTC muss sicherstellen,



dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, dass die Rechte der Personen durchsetzbar sind und dass wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

10.2 **Personenbezogene Daten aus dem EWR und der Schweiz:** Die Parteien vereinbaren, dass in dem Umfang, in dem der Kunde personenbezogene Daten aus dem EWR oder der Schweiz entweder direkt oder im Wege der Weiterleitung an PTC in ein Land oder einen Empfänger außerhalb des EWR oder der Schweiz übermittelt, das bzw. der von der Europäischen Kommission (bzw. im Falle von Übermittlungen aus der Schweiz von der jeweils zuständigen Behörde) nicht als ein Land anerkannt wird, das ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet, die Standardvertragsklauseln für solche Übermittlungen gelten. Für Übermittlungen personenbezogener Daten aus dem EWR, die den EU-Standardvertragsklauseln unterliegen, gelten die EU-Standardvertragsklauseln als abgeschlossen (und durch diesen Verweis in diesen DPA aufgenommen) und gemäß Anhang III ausgefüllt.

10.3 Wenn die verbindlichen Unternehmensregeln von PTC: Auftragsverarbeiterrichtlinie gelten, werden alle Bestimmungen der verbindlichen Unternehmensregeln: Auftragsverarbeiterrichtlinie durch Verweis in diesen DPA aufgenommen und sind für den Kunden so verbindlich und durchsetzbar, als ob sie in diesem DPA in ihrer Gesamtheit aufgeführt wären. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen diesem DPA und den verbindlichen Unternehmensregeln: Auftragsverarbeiterrichtlinie haben die Verbindlichen Unternehmensregeln: Auftragsverarbeiterrichtlinie Vorrang.

Rangfolge. Wenn zwischen dem Kunden und PTC mehr als ein Übermittlungsmechanismus gilt, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten einem einzigen Übermittlungsmechanismus gemäß der folgenden Rangfolge: (i) Verbindliche Unternehmensregeln: Auftragsverarbeiterrichtlinie, und (ii) die Standardvertragsklauseln.

10.4 **VK-Zusatz.** Die Parteien vereinbaren, dass in dem Maße, in dem der Kunde personenbezogene Daten aus dem Vereinigten Königreich an PTC entweder direkt oder im Wege der Weiterübermittlung in ein Land oder einen Empfänger außerhalb des Vereinigten Königreichs übermittelt, das bzw. der von der zuständigen britischen Aufsichtsbehörde oder Regierungsstelle für das Vereinigte Königreich nicht als ein Land oder Empfänger anerkannt wird, das bzw. der ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet, der VK-Zusatz für solche Übermittlungen gilt und gemäß Anhang III als abgeschlossen (und durch diesen Verweis in diesen DPA aufgenommen) und erfüllt gilt.

10.5 **Sonstige internationale Übermittlungen:** Wenn PTC personenbezogene Daten im Auftrag eines Kunden verarbeitet, der in einem Nicht-EWR-Land, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ansässig ist, stellt PTC sicher, dass die Übermittlung in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht erfolgt. Dazu gehört auch die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger, der verbindliche Unternehmensregeln in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht aufgestellt hat, oder an einen Empfänger, der Standardvertragsklauseln ausgearbeitet hat, die von der zuständigen Datenschutzbehörde angenommen oder genehmigt wurden.

11. Unterstützung des Kunden in Bezug auf die Datenschutzverpflichtungen

11.1 PTC benachrichtigt den Kunden unverzüglich über jeden Antrag, den es von einer Einzelperson erhalten hat, um deren Rechte nach anwendbarem Recht auszuüben. Es wird die Anfrage nicht selbst beantworten, es sei denn, es wird vom Kunden dazu ermächtigt.

11.2 Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt PTC a) den Kunden bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Beantwortung von Anträgen von Personen zur Ausübung ihrer Rechte und b) den Kunden bei der Einhaltung der folgenden Pflichten gemäß anwendbarem Recht;

- (a) die Verpflichtung zur Durchführung einer Risikobewertung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und/oder einer Bewertung der Auswirkungen der geplanten Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten (eine „Datenschutz-Folgenabschätzung“);
- (b) die Verpflichtung, die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung personenbezogener Daten zu konsultieren, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung zu einem hohen Risiko führen würde, wenn der Kunde keine Maßnahmen zur Risikominderung trifft;
- (c) die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die personenbezogenen Daten richtig und aktuell sind, indem der Kunde unverzüglich informiert wird, wenn PTC feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
- (d) die Verpflichtung, den Kunden bei der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterstützen.

12. PTC als Verantwortlicher:



Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass PTC in Bezug auf Kundenkontodaten und Kundennutzungsdaten ein unabhängiger Verantwortlicher ist und nicht ein gemeinsamer Verantwortlicher mit dem Kunden. PTC wird Kundenkontodaten und Kundennutzungsdaten als Verantwortlicher verarbeiten, (i) um die Beziehung zum Kunden zu verwalten; (ii) um die Kerngeschäftsvorgänge des Unternehmens, wie z. B. Buchhaltung, durchzuführen, zu Compliance-Zwecken und um die Beziehung zum Kunden zu verwalten; (iii) um Betrug, Sicherheitsvorfälle und sonstigen Missbrauch der Dienstleistungen zu überwachen, zu untersuchen, zu verhindern und aufzudecken und um Schäden für den Kunden und die Kundendaten zu verhindern; (iv) zu Zwecken der Identitätsüberprüfung; (v) zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen, die für die Verarbeitung und Aufbewahrung personenbezogener Daten gelten und denen PTC unterliegt; und (vi) soweit dies nach dem anwendbaren Recht und in Übereinstimmung mit diesem DPA und der Vereinbarung sonst zulässig ist. PTC kann die Kundennutzungsdaten auch als Verantwortlicher verarbeiten, um die Dienstleistungen bereitzustellen, zu optimieren, zu verbessern und zu warten, einschließlich der Behebung von Problemen und der Entwicklung neuer Produkte und Funktionen, soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Jegliche Verarbeitung durch PTC als Verantwortlicher erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutzrichtlinie von PTC, die unter <https://www.ptc.com/en/documents/policies/privacy> abrufbar ist.

13. CCPA-Bestimmung

Im Verhältnis zwischen dem Kunden und PTC ist der Kunde im Sinne des CCPA ein „Unternehmen“ und PTC ein „Dienstleistungsanbieter“, der personenbezogene Daten für geschäftliche Zwecke erhält. PTC wird personenbezogene Daten nicht an „Dritte“ „verkaufen“ oder mit ihnen „teilen“ und darf sie nicht aufbewahren, nutzen oder weitergeben, es sei denn, dies ist für den spezifischen Zweck der Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden gemäß der Vereinbarung erforderlich oder anderweitig in der Vereinbarung festgelegt oder gemäß dem CCPA zulässig. Für diese Zwecke haben die Begriffe „Unternehmen“, „Dienstleister“, „Dritter“, „verkaufen“ und „teilen“ die ihnen in Abschnitt 1798.140 des CCPA zugewiesene Bedeutung. PTC bestätigt, dass es die Beschränkungen in diesem Abschnitt 13 versteht und sie einhalten wird.

14. Nichteinhaltung dieses DPA und Kündigung

Die Haftung jeder Partei und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen dieses DPA unterliegt den Haftungsausschlüssen und -beschränkungen, die in der Vereinbarung festgelegt sind. Jegliche Ansprüche gegen PTC oder seine verbundenen Unternehmen im Rahmen dieses DPA können nur von dem Kundenunternehmen geltend gemacht werden, das Partei der Vereinbarung ist. In keinem Fall wird dieser DPA oder eine Partei die Rechte einer Person oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde einschränken oder begrenzen.

15. Abfrage und Löschung von Kundendaten

Nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung kann der Kunde die Kundendaten wie in der Vereinbarung beschrieben exportieren, oder, wenn die Kundendaten nicht exportiert werden können, gibt PTC die Kundendaten an den Kunden zurück. PTC löscht alle Kundendaten ca. 30 Tage nach Beendigung der Vereinbarung in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Vereinbarung, es sei denn, anwendbares Recht schreibt eine weitere Speicherung der Kundendaten vor. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Kundendaten sorgt PTC weiterhin für die Einhaltung dieses DPA.

16. Verschiedenes

16.1 Die Parteien vereinbaren, dass dieser DPA alle bestehenden DPA ersetzt, die die Parteien zuvor in Verbindung mit den Dienstleistungen abgeschlossen haben.

16.2 Dieser DPA unterliegt den Bestimmungen über das geltende Recht und die Gerichtsbarkeit in der Vereinbarung und ist entsprechend auszulegen, sofern das anwendbare Recht nichts anderes vorschreibt.

16.3 Dieser DPA und die Standardvertragsklauseln enden gleichzeitig und automatisch mit der Löschung der Kundendaten durch PTC gemäß Abschnitt 15 dieses DPA.

[Der Rest der Seite ist absichtlich leer.]

ANHANG I

Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

Der Kunde kann personenbezogene Daten an die Dienstleistungen übermitteln, deren Umfang vom Kunden nach eigenem Ermessen bestimmt und kontrolliert wird und die unter anderem personenbezogene Daten zu den folgenden Kategorien von Personen enthalten können, jedoch nicht darauf beschränkt sind:

- Arbeitnehmer, Vertreter, Berater, Freiberufler des Kunden (die natürliche Personen sind);
- Arbeitnehmer oder Kontaktpersonen von Kunden des Kunden, Interessenten, Geschäftspartner und Verkäufer;
- Benutzer des Kunden, die vom Kunden zur Nutzung der Dienstleistungen autorisiert wurden.

Kategorien von verarbeiteten personenbezogenen Daten

Der Kunde kann personenbezogene Daten an die Dienstleistungen übermitteln, deren Umfang vom Kunden nach eigenem Ermessen bestimmt und kontrolliert wird und die folgende Kategorien personenbezogener Daten umfassen können, aber nicht darauf beschränkt sind:

- Vor- und Nachname;
- Titel;
- Position;
- Arbeitgeber;
- Kontaktinformationen (Unternehmen, E-Mail, Telefon, physische Geschäftsadresse);
- ID-Daten;
- .

Sensible verarbeitete Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Schutzmaßnahmen, die der Art der Daten und den damit verbundenen Risiken voll Rechnung tragen, wie z. B. strikte Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnung des Zugangs zu den Daten, Beschränkungen für die Weitergabe oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

- Keine.

Art der Verarbeitung

- Sammeln, Aufzeichnen, Organisieren, Strukturieren, Speichern, Anpassen oder Ändern, Abrufen, Abfragen, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreiten oder anderweitige Bereitstellung, Einschränken, Löschen oder Vernichten, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist.

Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Namen des Kunden verarbeitet werden

- Erbringung der in der Vereinbarung näher definierten Dienstleistungen.

Dauer der Verarbeitung

- die Laufzeit, für die PTC die Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung erbringt, sowie jede Verlängerung oder Erneuerung dieser Laufzeit.

Technische und organisatorische Maßnahmen einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kundendaten

„Netzwerk“ bedeutet eine Ansammlung von Computern, Servern, Großrechnern, Netzwerkgeräten, Peripheriegeräten oder anderen Geräten, die miteinander verbunden sind, um die gemeinsame Nutzung von Daten zu ermöglichen, die über ein lokales Netzwerk (LAN) oder ein Weitverkehrsnetz (WAN) miteinander verbunden sind.

„Sicherheitskontrollen“ sind alle spezifischen Hardware-, Software- oder Verwaltungsmechanismen, die erforderlich sind, um NIST 800-53 in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung als Methoden zur Bewältigung von Sicherheitsrisiken für informationstechnische Systeme und relevante physische Standorte oder zur Umsetzung damit verbundener Richtlinien durchzusetzen. Sicherheitskontrollen spezifizieren Technologien, Methoden, Implementierungsverfahren und andere detaillierte Faktoren oder andere Prozesse, die zur Umsetzung von Elementen der Sicherheitsrichtlinie, die für bestimmte Gruppen, Personen oder Technologien relevant sind, verwendet werden.

„Sicherheitsrichtlinien“ sind Anweisungen zur Sicherung von Unternehmensinformationen in Bezug auf die Sicherheit und zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften.

„Sicherheitsverfahren“ sind schrittweise Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Einhaltung der NIST 800-53- und/oder ISO27001-Zertifizierung zu erreichen und aufrechtzuerhalten.

„Systeme“ bedeutet Computer-Software, Firmware, Computer-Hardware (unabhängig davon, ob es sich um allgemeine oder spezielle Systeme handelt), Telekommunikationseinrichtungen (einschließlich aller Sprach-, Daten- und Videonetze) und/oder andere ähnliche oder verwandte automatisierte, computergestützte Elemente und/oder Software.

Um seinen Sicherheitsverpflichtungen gemäß der Vereinbarung und dem DPA nachzukommen, wird PTC jederzeit: (i) über Sicherheitsprozesse verfügen, die den besten Industriestandards entsprechen, wie z. B. die Zertifizierung nach ISO27001, oder die „moderaten“ Kontrollen der Sicherheitsanforderungen des National Institute of Standards and Technology (NIST) 800-53 implementiert haben; (ii) die Sicherheitsanforderungen, Verpflichtungen, Spezifikationen und Verfahren zur Meldung von Ereignissen einhalten, die in diesem DPA festgelegt sind;

1. Sicherheitsprogramm und -verwaltung

PTC wird zu jeder Zeit ein Sicherheitsprogramm aufrechterhalten, das Folgendes umfasst:

- (a) einen CISO (Beauftragter für Informationssicherheit) oder einen Beauftragten für Sicherheit, der die folgenden Anforderungen erfüllt;
- (b) Sicherheitsrichtlinien, -verfahren und -kontrollen;
- (c) ein Programm zur Verwaltung von Sicherheitsvorfällen;
- (d) ein Programm zur Sensibilisierung und Schulung aller Mitarbeiter, das diese Verpflichtung unterstützt;
- (e) ein Programm zur Verwaltung von Sicherheitsänderungen, um die Stabilität und Zuverlässigkeit der Sicherheitsumgebung von PTC während des Sicherheitsänderungsprozesses zu fördern; und
- (f) Geschäftskontinuitäts- und Notfallwiederherstellungspläne, einschließlich regelmäßiger Tests;
- (g) ein Verfahren zur Bewertung von Sicherheitsrisiken, um Risiken zu erkennen, zu bewerten, darauf zu reagieren und zu behandeln;
- (h) wenn der Anbieter im Rahmen dieses Auftrags Software entwickelt und bereitstellt, wird der Anbieter einen sicheren Softwareentwicklungszyklus einhalten, der sich an Branchenstandards wie OWASP OPEN SAMM orientiert.
- (i) Wenn der Anbieter im Rahmen dieses Auftrags Cloud-Dienste (IaaS, PaaS, SaaS) anbietet, wird er seine Praktiken an die CSA CCM- und SOC2-Standards anpassen.

2. Sicherheitsfunktion und -überprüfung

PTC wird Folgendes aufrechterhalten:

- (a) eine Sicherheitsarchitektur, die in angemessener Weise die Angleichung und Umsetzung wirksamer NIST-800-53-Sicherheitskontrollen gewährleistet;

- (b) ein System wirksamer Firewall(s) und Technologien zur Erkennung von Eindringlingen, die zum Schutz der Daten erforderlich sind;
- (c) geeignete Elemente der Netzsicherheitsgestaltung, die eine Trennung der Daten vorsehen;
- (d) Verfahren zur Verschlüsselung von Daten bei der Übertragung und Speicherung;
- (e) Verfahren zur Gewährleistung regelmäßiger Tests der Sicherheitssysteme und -prozesse von PTC;
- (f) Datenbank- und Anwendungsschicht-Designprozesse, die sicherstellen, dass Website-Anwendungen so konzipiert sind, dass Kundendaten, die über solche Systeme erfasst, verarbeitet und übertragen werden, geschützt sind.

3. Überwachung und Patch-Verwaltung

PTC hat Folgendes eingerichtet und wird dies während der Laufzeit der Vereinbarung aufrechterhalten:

- (a) Mechanismen, um Sicherheits-Patches aktuell zu halten;
- (b) Überwachungssysteme und -verfahren zur Aufdeckung versuchter und tatsächlicher Angriffe auf Kundendaten oder des Eindringens in diese;
- (c) Verfahren zur Überwachung, Analyse und Reaktion auf Sicherheitswarnungen;
- (d) Verwendung und regelmäßige Aktualisierung von handelsüblicher, moderner Antiviren- und Anti-Malware-Software; und
- (e) Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Integrität der installierten Software.

4. Fernzugriffskontrolle durch autorisierte PTC-Benutzer

PTC wird Folgendes durchsetzen:

- (a) geeignete Mechanismen für die Benutzerauthentifizierung und -autorisierung in Übereinstimmung mit einer „Kenntnis nur, wenn nötig“-Politik;
- (b) Kontrollen zur Durchsetzung strenger Zugriffsbeschränkungen für autorisierte Remote-Benutzer, sowohl von PTC als auch von Unterauftragsverarbeitern, soweit zutreffend;
- (c) rechtzeitige und genaue Verwaltung von autorisierten Benutzerkonten und Authentifizierungsmanagement;
- (d) Mechanismen zur Verschlüsselung oder zum Hashing aller Kennwörter;
- (e) Verfahren zum sofortigen Entzug des Zugriffs inaktiver/beendeter/übertragener autorisierter Benutzer;
- (f) Verfahren zur Aufrechterhaltung der Aufgabentrennung;
- (g) Verfahren, die sicherstellen, dass jedem autorisierten Benutzer mit Computerzugang eindeutige IDs zugewiesen werden; und
- (h) Verfahren, die sicherstellen, dass die von PTC bereitgestellten Standardwerte für Passwörter und Sicherheitsparameter geändert und angemessen verwaltet werden;
- (i) angemessene Anwendung der Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) für Systeme im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung des Kunden.

5. Zugangskontrolle für Einrichtungen

PTC hat Folgendes festgelegt und wird es während der Laufzeit der Vereinbarung umsetzen:

- (a) physische Schutzmechanismen für alle Informationsgüter und Informationstechnologie, um sicherzustellen, dass diese Güter und Technologien in geeigneten Datenzentren gespeichert und geschützt werden;
- (b) geeignete Zugangskontrollen zur Einrichtung werden beibehalten, um den physischen Zugang zu den Systemen zu begrenzen;
- (c) Verfahren, die sicherstellen, dass der Zugang zu den Einrichtungen überwacht und nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ beschränkt wird;
- (d) Maßnahmen zum Schutz vor Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Kundendaten und kundenabhängigen Systemen aufgrund potenzieller Umweltgefahren, wie z. B. Feuer- und Wasserschäden oder technisches Versagen; und
- (e) Kontrollen zur physischen Sicherung aller sensiblen Kundeninformationen und zur ordnungsgemäßen Vernichtung solcher Informationen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

[Weitere Informationen zu den Cybersicherheits- und Datenschutzprogrammen von PTC finden Sie im Trust Center von PTC unter <https://www.ptc.com/en/about/trust-center>, wo Sie auch Kopien der ISO27001- und SOC2 Typ II-Berichte von PTC erhalten können.]

Standardvertragsklauseln

Die folgenden Module der Standardvertragsklauseln gelten zwischen PTC Inc. (als Datenimporteur) und dem Kunden (einschließlich des Kunden, der als Verantwortlicher im Namen seiner verbundenen Unternehmen und anderer Verantwortlicher, auf die sich die Übermittlung bezieht, handelt) (als Datenexporteur) und werden hiermit durch Verweis in diese aufgenommen.

MODUL EINS – Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche für Übermittlungen, bei denen der Kunde ein Verantwortlicher ist und PTC personenbezogene Daten als unabhängiger Verantwortlicher gemäß dem DPA verarbeitet

MODUL ZWEI – Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an PTC als Auftragsverarbeiter und

MODUL DREI – Übertragung von Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter (wenn der Kunde ein Auftragsverarbeiter und PTC ein Unterauftragsverarbeiter ist)

In Bezug auf die Standardvertragsklauseln gilt das Folgende:

- Klausel 9 – Verwendung von Unterauftragsverarbeitern.
 - MODUL ZWEI UND MODUL DREI
 - OPTION 2, Allgemeine schriftliche Vollmacht.
 - Der Datenimporteur informiert den Datenexporteur mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügung oder Ersetzung von Sub-PTCs, so dass der Datenexporteur genügend Zeit hat, um vor der Beauftragung der Sub-PTC(s) Einspruch gegen diese Änderungen zu erheben.
- Klausel 17 – Geltendes Recht
 - MODUL EINS, ZWEI UND MODUL DREI
 - OPTION 1,
 - Diese Klauseln unterliegen dem Recht eines der EU-Mitgliedstaaten, sofern dieses Recht Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht der Republik Irland ist.
- Klausel 18 - Gerichtsstand und Zuständigkeit
 - MODUL EINS, ZWEI UND MODUL DREI
 - (b) Die Parteien vereinbaren, dass dies die Gerichte der Republik Irland sind.

Anhang I zu den Standardvertragsklauseln

A. LISTE DER PARTEIEN

- 1 – Der Datenexporteur ist der Kunde, im eigenen Namen und im Namen der Verantwortlichen mit Sitz in der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz.
- 2 – Der Datenimporteur ist PTC Inc, 121 Seaport Boulevard, Boston, MA 02021 und es gelten die jeweiligen Kontaktangaben für den Kunden und PTC in der Vereinbarung.

B. BESCHREIBUNG DER DATENÜBERMITTLUNG

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden

- Modul 1 – von Verantwortlichen an Verantwortliche:
 - Personen, die vom Kunden autorisiert sind, PTC-Produkte zu nutzen und/oder auf PTC-Dienstleistungen zuzugreifen, d. h. Mitarbeiter, Berater, Unterauftragnehmer, Lieferanten, Geschäftspartner und Kunden des Kunden.
- Modul 2 – von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter
 - Mitarbeiter des Kunden, Berater, Unterauftragnehmer, Lieferanten, Geschäftspartner und Kunden. Andere Personen, deren personenbezogene Daten vom Kunden in die Dienstleistungen hochgeladen werden können

- Modul 3 – von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter
 - Mitarbeiter des Kunden, Berater, Unterauftragnehmer, Lieferanten, Geschäftspartner und Kunden. Andere Personen, deren personenbezogene Daten vom Kunden für die Dienstleistungen hochgeladen werden können.

Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden:

Die übermittelten personenbezogenen Daten können die folgenden Datenkategorien betreffen:

- Modul 1:
Name, Firma, Benutzername, UserID, Organisation, geschäftliche Kontaktdaten, Interaktionen mit PTC-Produkten und -Dienstleistungen, wie z. B. Protokolldateien und Vorfallsberichte. IP-Adressen, Cookie-Daten, Gerätekennungen und ähnliche gerätebezogene Informationen.
- Modul 2 und Modul 3: Name, Firma, Organisation, geschäftliche Kontaktdaten, Interaktionen mit PTC-Produkten und -Dienstleistungen, wie z. B. Protokolldateien und Vorfallsberichte, sowie personenbezogene Daten, die in die Dienstleistungen von PTC hochgeladen wurden. Es werden keine sensiblen Daten übermittelt.

Häufigkeit der Übermittlung (z. B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden)
Kontinuierlich.

Art der Verarbeitung

Der Datenimporteur verarbeitet personenbezogene Daten in dem Maße, wie es für die Erbringung der in der Vereinbarung näher beschriebenen Dienstleistungen erforderlich ist und wie es die Bedingungen der Vereinbarung (einschließlich DPA) zulassen, einschließlich:

Sammlung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung oder Änderung, Abruf, Abfrage, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung, soweit dies jeweils für den Datenimporteur zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist.

Der Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten aufbewahrt werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien, nach denen dieser Zeitraum festgelegt wird.

Personenbezogene Daten werden bei Beendigung der Dienstleistung in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Vereinbarung gelöscht.

Bei Übermittlungen an (Sub-)PTCs sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.

Siehe: <https://www.ptc.com/en/documents/legal-agreements/data-processing-terms-and-conditions>

C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

- Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) gemäß Klausel 13:
 - Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzkommission der Republik Irland (Data Protection Commission of the Republic of Ireland).

Anhang II der Standardvertragsklauseln – Technische und organisatorische Maßnahmen.

Es gilt Anhang II des DPA.

VK-Zusatz

(a) Tabelle 1 des VK-Zusatzes enthält in Abschnitt A dieses Anhangs III die Angaben zu den Parteien und die wichtigsten Kontaktinformationen.

(b) Tabelle 2 des VK-Zusatzes enthält in Absatz B dieses Anhangs III Informationen über die Version der genehmigten EU-SCC, Module und ausgewählte Klauseln, denen dieser VK-Zusatz beigefügt ist.

(c) In Tabelle 3 des VK-Zusatzes ist Folgendes aufgeführt:

1. Die Liste der Parteien befindet sich in Abschnitt A dieses Anhangs III.
2. Die Beschreibung der Übermittlung ist in Abschnitt B (Art der Verarbeitung) in Anhang III enthalten.
3. Anhang II (Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen) gilt als Anhang II der Internationalen Datenübermittlungsvereinbarung des Vereinigten Königreichs.
4. Die Liste der Unterauftragsverarbeiter ist unter der folgenden Adresse verfügbar: <https://www.ptc.com/-/media/Files/PDFs/legal-agreements/fy18/PTC-Inc-List-of-Sub-processors.pdf>.

(d) In Tabelle 4 des VK-Zusatzes können sowohl der Importeur als auch der Exporteur den VK-Zusatz gemäß den Bestimmungen des VK-Zusatzes beenden.

2.5 Widerspruch. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen den Standardvertragsklauseln oder dem VK-Zusatz und anderen Bestimmungen dieses DPA oder der Vereinbarung haben die Bestimmungen der Standardvertragsklauseln bzw. des VK-Zusatzes Vorrang.